



CH-3003 Bern, GS-UVEK

CH-3003 Bern, GS-UVEK

Bern, 7. Juli 2008 (*Stand 21. Juni 2012*)

Konzession für ein Regionalfernsehen mit Leistungsauftrag und Gebührenanteil

**erteilt durch das Eidgenössische Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK**

zugunsten der

**Südostschweiz TV AG ¹
Kasernenstrasse 1
7007 Chur**

gestützt auf

Art. 38ff. des Bundesgesetzes vom 24. März 2006² über Radio und
Fernsehen (RTVG)

¹ Konzessionsübertragung von Südostschweiz Radio/TV AG auf Südostschweiz TV AG vom 26. Januar 2009.

² SR 784.40

1. Abschnitt: Rechte

Artikel 1 Gegenstand

Die Konzessionärin erhält das Recht, in der Region Südostschweiz gemäss Nummer 12 des Anhangs 2, Ziffer 2 zur Radio- und Fernsehverordnung vom 9. März 2007 (RTVV)³ ein Regionalfernsehprogramm zu veranstalten.

Artikel 2 Verbreitung

¹ Das Programm wird über Leitungen verbreitet. Die Verbreitung erfolgt nach Massgabe von Artikel 59 Absatz 1 Buchstabe b RTVG (Zugangsrecht); sie ist grundsätzlich auf das Gebiet der Region Südostschweiz gemäss Anhang 2 zur RTVV beschränkt.

² Wird das Programm in Leitungsnetze eingespeist, welche die Grenzen des Versorgungsgebietes erheblich überschreiten, sorgt die Konzessionärin dafür, dass sich die effektive Verbreitung auf das Versorgungsgebiet beschränkt.

³ Ausserhalb des Versorgungsgebietes ist die Verbreitung des Programms über Internet (Streaming) nur zulässig, wenn das Programm von weniger als 1000 Geräten gleichzeitig in einer dem Stand der Technik entsprechenden Qualität empfangen werden kann.

⁴ Die Konzessionärin ist berechtigt, ihr Programm digital drahtlos-terrestrisch im Gebiet der Region 12 gemäss Anhang 2, Ziffer 2 zur RTVV zu verbreiten. Die Einzelheiten der digitalen drahtlos-terrestrischen Verbreitung richten sich nach den Bestimmungen der Funkkonzession, welche nach Massgabe der Verordnung über Frequenzmanagement und Funkkonzessionen vom 9. März 2007⁴ erteilt wird.

Artikel 3 Gebührenanteil

¹ Die Konzessionärin hat einen Anspruch auf einen Gebührenanteil von jährlich 3'522'042 Franken⁵. Das UVEK überprüft den Betrag des Gebührenanteils in der Regel nach fünf Jahren und erhöht oder senkt ihn gegebenenfalls.

² Der Gebührenanteil darf 70 Prozent der Betriebskosten der Konzessionärin nicht übersteigen.

³ Die Betriebskosten werden gemäss Artikel 5 der Verordnung des UVEK vom 5. Oktober 2007 über Radio und Fernsehen⁶ definiert. Sie sind gemäss dem Kontenplan des Bundesamtes für Kommunikation (BAKOM) auszuweisen.

⁴ Das BAKOM überweist der Konzessionärin 80 Prozent des Gebührenanteils quartalsweise während des Beitragsjahres und die restlichen 20 Prozent im Folgejahr nach Prüfung der Jahresrechnung.

³ SR 784.401

⁴ SR 784.102.1

⁵ Anpassung des Gebührenanteils gemäss Entscheid UVEK vom 21. Juni 2012.

⁶ SR 784.401.11

⁵ Ergibt die Prüfung der Jahresrechnung, dass der Gebührenanteil 70 Prozent der Betriebskosten der Konzessionärin übersteigt, kürzt das BAKOM die Auszahlung des Restbetrags entsprechend oder verlangt die Rückzahlung des zuviel überwiesenen Gebührenanteils.

2. Abschnitt: Pflichten

Artikel 4 Umfang des Leistungsauftrags

¹ Soweit diese Konzession nichts anderes bestimmt, sind die in der Bewerbung und in den ergänzenden Unterlagen gemachten Angaben insbesondere betreffend Umfang, Inhalt und Art der Veranstaltung, Organisation und Finanzierung massgebend und verpflichtend.

² Die Konzessionärin darf die nach Absatz 1 zugesicherten und in der vorliegenden Konzession geforderten Leistungen nur mit Genehmigung des BAKOM vorübergehend unterschreiten. Sie orientiert das BAKOM umgehend schriftlich, sobald Umstände eintreten, welche eine Nichteinhaltung ihrer Leistungspflicht gemäss Bewerbung und Konzession bewirken.

Artikel 5 Programmauftrag

¹ Die Konzessionärin veranstaltet ein tagesaktuelles regionales Fernsehprogramm, das vorwiegend über die relevanten lokalen und regionalen politischen, wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhänge informiert sowie zur Entfaltung des kulturellen Lebens im Versorgungsgebiet beiträgt.

² Die Konzessionärin stellt werktags während den Hauptsendezeiten (18 bis 23 Uhr) sicher, dass ihre lokalen und regionalen Informationsangebote:

- a. in erster Linie relevante Informationen aus den Bereichen Politik, Wirtschaft, Kultur, Gesellschaft und Sport beinhalten;
- b. thematisch vielfältig sind;
- c. eine Vielfalt an Meinungen und Interessen wiedergeben;
- d. eine Vielfalt von Personen beziehungsweise Personengruppen zu Wort kommen lassen, und
- e. das gesamte Versorgungsgebiet berücksichtigen.

³ Die Konzessionärin kann im Rahmen ihres Leistungsauftrags auch programmbezogene Beiträge, die zeitlich und thematisch einen direkten Bezug zu Sendungen aufweisen, im Internet zugänglich machen.

Artikel 6 Programmfenster

¹ Die Konzessionärin strahlt im Rahmen der eigenproduzierten Informationsschleife während der Hauptsendezeit werktags ein redaktionelles Programmfenster für den Kanton Glarus von täglich mindestens 10 Minuten Dauer aus.

² Dieses Informationsfenster wird im Kanton Glarus von einer dort ansässigen Redaktion produziert.

Artikel 7 Gewährleistung der Qualität

¹ Die Konzessionärin erstellt eine Geschäftsordnung, aus der die Aufgabenverteilung und die Verantwortlichkeiten hervorgehen, sowie ein Leitbild, welches die Vorkehrungen zur Erfüllung des Leistungsauftrags beschreibt.

² Sie stattet ihre Redaktion mit genügend journalistischem Personal aus, um ihren Leistungsauftrag angemessen zu erfüllen. Dabei beträgt das Verhältnis der ausgebildeten Programmschaffenden zu den auszubildenden Programmschaffenden mindestens 3 zu 1.

³ Sie richtet ein Qualitätssicherungssystem ein, welches mit Bezug auf die publizistische Programmproduktion mindestens Folgendes umfasst:

- a. inhaltliche und formale Qualitätsziele und -standards (journalistische Standards, redaktionelle Sendungskonzepte usw.);
- b. festgeschriebene Prozesse, mittels welcher sich regelmässig überprüfen lässt, ob die festgelegten Qualitätsziele erfüllt werden: etablierte Mechanismen zur Sicherung bzw. Verbesserung der Programmqualität (Abnahmeprozesse, Feedback-Systeme usw.).

⁴ Sie lässt den Stand ihrer Qualitätssicherung regelmässig von einer externen, vom BAKOM anerkannten Organisation ihrer Wahl evaluieren. Der erste Evaluationsbericht inklusive Schlussfolgerungen ist dem BAKOM erstmals Ende August 2009 einzureichen. Weitere Evaluationsberichte folgen in einem Rhythmus von 24 Monaten.

⁵ Sie legt dem BAKOM ihren Plan zur Umsetzung der gemäss Evaluationsbericht erforderlichen Massnahmen zur Qualitätssicherung vor. Dies erfolgt spätestens drei Monate nach Einreichen des Evaluationsberichts.

Artikel 8 Arbeitsbedingungen der Branche

¹ Die Konzessionärin hält die arbeitsrechtlichen Vorschriften und die Arbeitsbedingungen der Branche ein. Sie regelt mindestens die Bereiche Lohn, Arbeitszeit, Ferien, Aus- bzw. Weiterbildung für ihre fest angestellten Mitarbeitenden sowie ihre Praktikantinnen und Praktikanten. Die entsprechenden Angaben der Konzessionärin in ihrer Bewerbung dürfen dabei nicht unterschritten werden.

² Führt das BAKOM bei den Konzessionärinnen eine breit angelegte Erhebung zur Ermittlung der branchenüblichen Arbeitsbedingungen durch, liefert die Konzessionärin dem BAKOM auf Verlangen unentgeltlich sämtliche zweckdienlichen Angaben.

Artikel 9 Aus- und Weiterbildung der Programmschaffenden

¹ Die Konzessionärin fördert die Teilnahme ihrer Programmschaffenden und Praktikantinnen und Praktikanten an berufsspezifischen Aus- und Weiterbildungskursen.

² Sie dokumentiert im Rahmen der jährlichen Berichterstattung die Massnahmen, die sie im Bereich der Aus- und Weiterbildung ihrer Programmschaffenden sowie ihrer Praktikantinnen und Praktikanten ergreift.

³ Sie kommuniziert dem BAKOM im Rahmen der jährlichen Berichterstattung den Betrag des Budgets zur Förderung der externen Aus- und Weiterbildung.

Artikel 10 Mehrsprachigkeit

¹ In ihrem Programm berücksichtigt die Konzessionärin die Mehrsprachigkeit des Versorgungsgebiets, d.h. sie berücksichtigt in angemessener Weise die lokalen Minderheitensprachen, Italienisch und Rätoromanisch.

² Sie teilt dem BAKOM im Rahmen der jährlichen Berichterstattung den Umfang und die Natur der in Italienisch und Rätoromanisch ausgestrahlten Sendungen mit.

Artikel 11 Unerlaubte Sendungsarten

Der Konzessionärin ist untersagt, folgende Sendungsinhalte bzw. Sendungsarten auszustrahlen:

- a. Radarwarnungen;
- b. Publikumsgewinnspiele, die ausschliesslich darauf ausgerichtet sind, Einnahmen zu generieren und die kaum publizistischen Gehalt aufweisen;
- c. pornographische Werbung, insbesondere Werbung für Mehrwertdienste-Nummern mit erotischem Inhalt und Werbung für erotische Dienstleistungen.

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Artikel 12 Dauer

¹ Die vorliegende Konzession gilt ab dem 1. Januar 2009 oder dem früheren Zeitpunkt des schriftlichen Verzichts der Konzessionärin auf ihre Konzession vom 1. Juli 1999, und endet am 31. Dezember 2019. Sie erlischt, wenn die Konzessionärin ihren Programmbetrieb nicht innert 90 Tagen nach Rechtskraft der Konzession aufnimmt.

² Die drahtlos-terrestrische Verbreitung des Programms richtet sich bis zur Erteilung einer neuen Funkkonzession nach Artikel 2 Absatz 1 der Konzession vom 1. Juli 1999.

UVEK Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie, Kommunikation

sig. Doris Leuthard

Doris Leuthard
Bundesrätin